



AMTSBLATT DER GEMEINDE HÜNXE

Nummer 20/2021	Amtliches Bekanntmachungsblatt	Hünxe, 04.08.2021
----------------	--------------------------------	-------------------

Inhaltsverzeichnis:

		Seiten
1.	<u>Bekanntmachung</u> der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe <u>hier:</u> Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)	1-3
2.	<u>Bekanntmachung</u> der Satzung der Gemeinde Hünxe über die 1. Verlängerung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34 „Industrie- und Gewerbepark Hünxe“ – in der Gemarkung Bucholtswelmen vom 23.06.2021	4-5

Bekanntmachung

der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe

Hier: Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Hünxe hat am 04.03.2021 die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes festgestellt.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 29.06.2021, Aktenzeichen 35.02.01.01-27Hün-052-1849, die Genehmigung dieser FNP-Änderung gem. § 6 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) erteilt.

Ziel dieser Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Änderung der Darstellung des Geltungsbereichs von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Reitplatz“.

Der von der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffene Planbereich ist in der nachfolgenden Planskizze dargestellt:



Abb.: Geltungsbereich der 52. Flächennutzungsplanänderung in der Gemarkung Bruckhausen, Flur 10, Teilflächen des Flurstückes 882 (Abbildung ohne Maßstab)

Die 52. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam und liegt mit ihrer Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort im Geschäftsbereich III Bauen/Planen der Gemeinde Hünxe, Zimmer 302 / 303, Dorstener Straße 24, 46569 Hünxe während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Daneben können die Unterlagen der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe gem. § 6a Abs. 2 BauGB im Internet eingesehen werden. Sie stehen ab dem 04.08.2021 auf der Homepage der Gemeinde Hünxe unter dem Link:

<https://www.huenxe.de/de/inhalt/52-aenderung-fnp/>

zur Einsicht zur Verfügung.

Die wirksame Flächennutzungsplanänderung mit ihrer Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird ebenfalls über ein zentrales Internetportal des Landes gem. § 6a Abs. 2 BauGB zugänglich gemacht.

Gem. § 215 (1) Satz 1 BauGB gilt folgende Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gem. § 215 (1) Satz 2 BauGB gilt dieses auch entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

Adresse für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften ist der Geschäftsbereich III Bauen/Planen der Gemeinde Hünxe, Dorstener Straße 24, 46569 Hünxe.

Gem. § 7 (6) Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hünxe, den 04.08.2021
gez.

Der Bürgermeister
Dirk Buschmann

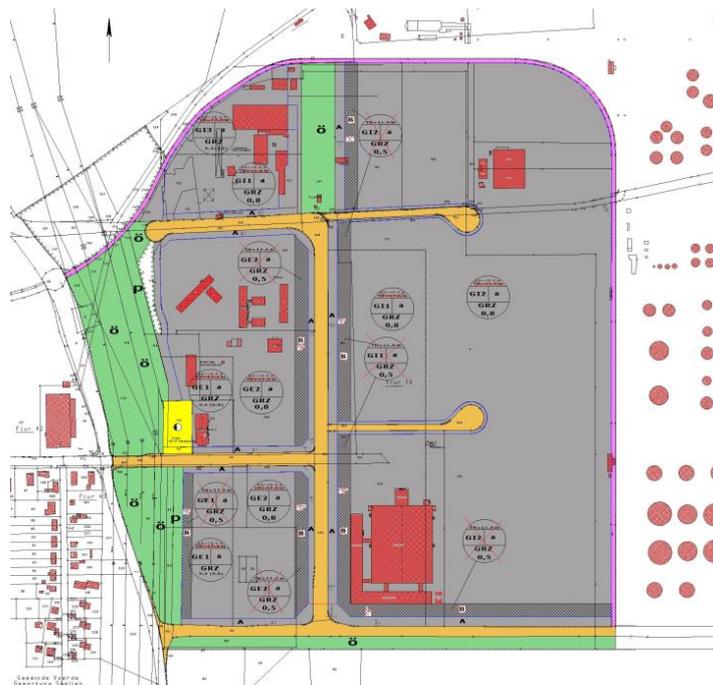
Bekanntmachung

der Satzung der Gemeinde Hünxe über die 1. Verlängerung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34 „Industrie- und Gewerbepark Hünxe“ – in der Gemarkung Bucholtswelmen vom 23.06.2021

Aufgrund der §§ 14,16,17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020 und am 1. November 2020, hat der Rat der Gemeinde Hünxe am 23.06.2021 folgende Satzung zur 1. Verlängerung der Veränderungssperre beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für den Bebauungsplan Nr. 34 „Industrie- und Gewerbepark Hünxe“ vom 09.08.2019 wird um ein Jahr gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB verlängert.



**Abb.: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34 „Industrie- und Gewerbepark Hünxe“ in der Gemarkung Bucholtswelmen, Flure 8 und 13 z.T.
(Verkleinerung ohne Maßstab)
Quelle: Gemeinde Hünxe**

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 S. 2-5 BauGB). Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres. Auf diese Frist ist der seit Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach §15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 34 „Industrie- und Gewerbepark Hünxe“ der Gemeinde Hünxe in Kraft.

Hinweise:

1. Die Satzung kann mit Satzungstext und Lageplan im Internet eingesehen werden. Sie steht ab dem Tag ihrer Rechtskraft auf der Homepage der Gemeinde Hünxe unter dem Link:

<http://www.huenxe.de/de/inhalt/ortsrecht/&r20=4.+Planen+und+Bauen>

zur Einsicht zur Verfügung.

2. Gem. § 7 (6) Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020 und am 1. November 2020, wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:
 - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zustellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs.1 S.1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. (§ 18 Abs. 2 S. 2 und 3 BauGB)
4. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Hünxe, den 28.07.2021

gez.

Der Bürgermeister
Dirk Buschmann